

GESCHÄFTSORDNUNG

**für die regionalen Organisationseinheiten der Deutschen Parkinson
Vereinigung - Bundesverband - e.V. (dPV)**

Präambel

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Organisatorische Gliederung

1.2 Mitglieder

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit in der dPV

1.3.1 Voraussetzungen und Zulässigkeiten

1.3.2 Ausnahmen

1.4 Außenvertretung und Darstellung der dPV, Rechtsgeschäfte und Handlungen

1.4.1 Vereinspolitische Äußerungen

1.4.2 Öffentliche Darstellung

1.4.3 Rechtsgeschäfte und Handlungen, zentrale Verträge zu Lasten der regionalen Organisationseinheiten

1.5 Berichtswesen, Kommunikation, technische Ausstattung, Datenschutz

1.5.1 Berichte an die Geschäftsführung

1.5.2 Informationsaustausch über Internet

1.5.3 Datenschutz

2. Regelungen für die Landesverbände

2.1 Rechtsform

2.2 Aufgaben

2.2.1 Nach außen gerichtete Aufgaben

2.2.2 Innerverbandliche Aufgaben

2.2.3 Zusammenarbeit zwischen Bundesverband und Landesverbänden

2.3 Finanzregelung

2.3.1 Beitragsanteil

2.3.2 Berichte über Finanzen

2.3.3 Rechenschaft

3. Regelungen über die Landesbeauftragten

- 3.1 Rechtsstellung der Landesbeauftragten
- 3.2 Aufgaben
- 3.3 Regionalleitertagungen
- 3.4 Rechenschaftsberichte
- 3.5 Finanzregelungen, Rechnungslegung
- 3.6 Wahl, Bestätigung, Abberufung, kommissarischer Landesbeauftragter
 - 3.6.1 Wahl des Landesbeauftragten
 - 3.6.2 Bestätigung
 - 3.6.3 Abberufung
 - 3.6.4 Kommissarischer Landesbeauftragter

4. Regelungen für Regionalgruppen

- 4.1 Rechtsstellung
- 4.2 Name der Regionalgruppe
- 4.3 Aufgaben
- 4.4 Betreuungsgebiet einer Regionalgruppe
 - 4.4.1 Örtliche Abgrenzung
 - 4.4.2 Teilung eines Betreuungsgebietes bei Teilung einer Regionalgruppe
- 4.5 Mitglieder
 - 4.5.1 Zugehörigkeit
 - 4.5.2 Mitgliederdaten
- 4.6 Gründung, Anerkennung, vorläufige Anerkennung und Auflösung einer Regionalgruppe
 - 4.6.1 Gründung einer Regionalgruppe
 - 4.6.2 Anerkennung
 - 4.6.3 Vorläufige Anerkennung
- 4.7 Leitung der Regionalgruppe
 - 4.7.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Regionalgruppenleiters
 - 4.7.2 Weitere Mitarbeiter in der Regionalgruppenleitung
 - 4.7.3 Wahl des Regionalgruppenleiters
 - 4.7.4 Bestätigung der Wahl
 - 4.7.5 Kommissarische Leitung
 - 4.7.6 Abberufung von Mitgliedern einer Regionalgruppenleitung
 - 4.7.7 Auflösung einer Regionalgruppe
- 4.8 Finanzielle Regelungen für Regionalgruppen
 - 4.8.1 Spenden und Nachlässe
 - 4.8.2 Mittelverwendung
 - 4.8.3 Kostenerstattung
 - 4.8.4 Zuschuss
 - 4.8.5 Rechnungslegung
 - 4.8.6 Anschaffungen

4.8.7 Regionalgruppenkonten

4.8.8 Kontosperrung

5. Sonderregelung für Stadtstaaten

6. Kontaktgruppen

6.1 Zweck und Gründung einer Kontaktgruppe

6.2 Name der Kontaktgruppe, Tätigkeitsgebiet

6.3 Aufgaben

6.4 Umwandlung

6.5 Mitgliedschaft in einer Kontaktgruppe

6.6 Leitung der Kontaktgruppe

6.7 Finanzielle Regelungen

6.7.1 Verwendung der Mittel

6.7.2 Starthilfe

6.7.3 Spenden

7. Gruppen Jungerkrankter

8. Gruppen THS, MSA + PSP Patienten

9. Schlussbestimmungen

Präambel

1.

Die Deutsche Parkinson Vereinigung - Bundesverband - (dPV) ist in ihrer Zielsetzung und ihrem Wesen eine Selbsthilfeorganisation. Ihre Mitglieder sind auf allen Ebenen des Vereins ehrenamtlich tätig.

2.

Diese Geschäftsordnung legt die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der regionalen Organisationseinheiten innerhalb der dPV fest und regelt das Verhältnis dieser Einheiten zum Bundesvorstand und zur Geschäftsführung sowie die Zusammenarbeit externer Stellen und Institutionen.

3.

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung sollen dafür Sorge tragen, dass die Belange der einzelnen Organisationseinheiten innerhalb des Bundesverbandes in gleicher Weise berücksichtigt werden.

4.

Diese Geschäftsordnung soll dem freiwilligen, ehrenamtlichen Engagement der dPV-Mitglieder Rechnung tragen. Selbstständigem Handeln soll ausreichend Raum gelassen werden, soweit die u.a. auch auf dieses Ziel ausgerichteten Vorgaben dieser Geschäftsordnung dabei Beachtung finden.

5.

Die organisatorische Gliederung soll bundesweit eine möglichst flache Hierarchie besitzen, um die Vorteile der Unmittelbarkeit im Handeln nach innen wie nach außen in vollem Maße nutzen zu können.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Organisatorische Gliederung

Diese Geschäftsordnung bestimmt die Voraussetzungen für die Gründung, den Bestand und die Auflösung der regionalen Organisationseinheiten. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Regionalgruppen
- b) Kontaktgruppen
- c) Kontaktgruppen für Jungerkrankte
- d) MSA-, THS- und PSP Patienten
- e) Landesbeauftragte/ Landesverbände

Mit Ausnahme der dPV Landesverbände, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind die vorgenannten Gruppen rechtlich unselbstständige Untergliederungen der dPV.

1.2 Mitglieder

Die Erfassung aller Mitglieder der dPV und die Verwaltung des Mitgliederbestandes sind unabhängig von der Zugehörigkeit zu den einzelnen regionalen Organisationseinheiten zentrale Aufgaben des Bundesverbandes. Diese werden vom Bundesvorstand und der Geschäftsführung wahrgenommen.

Zum Stichtag 01. Januar bzw. 01. Juli eines jeden Kalenderjahres werden die Leiter der Regionalgruppen über die Mitgliederentwicklung in ihrer Gruppe informiert.

Mit der in dieser Geschäftsordnung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit in der dPV

1.3.1 Voraussetzungen und Zulässigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten für die dPV sind grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet. Nicht zulässig ist/sind:

- a. Eine solche Tätigkeit für ein Mitglied, wenn das Mitglied in einer wirtschaftlichen, vermögensrechtlichen oder gewerblichen Abhängigkeit zu Anbietern von Leistungen für Menschen mit Parkinson-bedingten Bewegungsstörungen steht, oder wenn er bei solchen Anbietern abhängig (und mit Personalverantwortung in Leitungsfunktionen) beschäftigt oder mit Marketing-Aufgaben beauftragt ist.
- b. Eine Verknüpfung von wirtschaftlicher Tätigkeit und Ehrenamt. Hierzu gehören u.a. Veranstaltungen mit werbendem Charakter und/oder persönlicher Vorteilsnahme.
- c. Medizinische Handlungen oder sonstige Tätigkeiten im Ehrenamt, die mit einschlägigen Rechtsnormen kollidieren.

Über die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in der dPV und in Organisationen, die auf ähnlichem Gebiet wie die dPV tätig sind, entscheidet der Bundesvorstand.

1.3.2 Ausnahmen

Der Bundesvorstand kann im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von den Bestimmungen unter Ziff. 1.3.1 zulassen. Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Der Widerspruch

muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesvorstand eingehen; Postadresse ist die der Geschäftsstelle. Über den Widerspruch entscheidet der Bundesvorstand in Schriftform. Wird dem Widerspruch durch den Bundesvorstand nicht entsprochen, kann die Bundesdelegiertenversammlung angerufen werden.

1.4 Außenvertretung und Darstellung der dPV, Rechtsgeschäfte und Handlungen

1.4.1 Vereinspolitische Äußerungen

Zu vereinspolitischen Fragen äußert sich ausschließlich der Bundesvorstand. Im Einzelfall kann mit seiner Zustimmung oder in seinem ausdrücklichen Auftrag hiervon abgewichen werden.

1.4.2 Öffentliche Darstellung

In dem Bestreben, die dPV in der Öffentlichkeit einheitlich darzustellen, stellt der Bundesvorstand den regionalen Organisationseinheiten entsprechendes Material zur Verfügung; dazu gehören u.a. einheitliche Briefkopfbögen, Visitenkarten, Stempel und Internetauftritte.

Wird von diesem Angebot nur teilweise oder nicht Gebrauch gemacht, muss dennoch die Zugehörigkeit zur dPV deutlich erkennbar sein. In diesem Fall ist der Bundesvorstand frühzeitig zu informieren und ihm ein Ansichtsexemplar zuzuleiten. Lokale Besonderheiten können berücksichtigt werden.

1.4.3 Rechtsgeschäfte und Handlungen, zentrale Verträge zu Lasten der regionalen Organisationseinheiten

Für Rechtsgeschäfte und Handlungen von Gliederungen und einzelnen beauftragten Mitgliedern haftet der Verein nur, wenn ein Rechtsgeschäft oder Handlung generell durch eine Ordnung oder im Einzelfall vom Bundesvorstand genehmigt ist.

1.5 Berichtswesen, Kommunikation, technische Ausstattung, Datenschutz

1.5.1 Berichte an die Geschäftsführung

Regionale Organisationseinheiten und Mitglieder, die für die dPV ehrenamtlich tätig sind, stehen mit der Geschäftsführung in Verbindung und werden von ihr betreut. Dabei berichten sie über ihre Aktivitäten; ein weiterer Bericht kann im Einzelfall angefordert werden.

Regionalgruppen und Kontaktgruppen sollen die Geschäftsführung regelmäßig über zukünftige Veranstaltungen, Treffen und auch sonstige Angebote informieren. Diese sollen nach Möglichkeit auf der jeweiligen Internetseite veröffentlicht werden.

1.5.2 Informationsaustausch über Internet

Zur Sicherstellung eines effizienteren Informationsaustauschs sollen die regionalen Organisationseinheiten einschließlich einzelner von ihnen Beauftragter mit einem eigenen Internetanschluss ausgestattet sein.

Bei Nutzung anderer Anschlüsse für dPV-Zwecke ist die Angabe von Firmen-, Dienst- oder sonstigen Anschlüssen (z.B. Praxis, Heilpraktiker) nicht gestattet.

Ehrenamtlich Tätige sind damit einverstanden, dass ihre, der Geschäftsführung mitgeteilten Anschlüsse und ihr Name innerhalb der Vereinigung und bei der Außendarstellung verwendet werden. Ein Anspruch auf öffentliche Bekanntgabe einer Adresse besteht nicht.

1.5.3 Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sind in allen Organisationseinheiten sorgfältig zu beachten und einzuhalten.

2. Regelungen für die Landesverbände

2.1 Rechtsform

Die Landesverbände sind eingetragene Vereine. Sie unterliegen damit allen Rechten und Pflichten des Vereinsrechtes. Im Innenverhältnis zum Bundesverband gelten die Bestimmungen des § 5.1.3 der Bundessatzung.

2.2 Aufgaben

2.2.1 Nach außen gerichtete Aufgaben

Die Landesverbände sollen die Beziehungen zu Behörden, Krankenkassen und Versicherungen auf Landesebene pflegen und ihnen gegenüber Standpunkte und Interessen der Mitglieder in Absprache mit dem Bundesverband vertreten. Sie sollen den Kontakt zu ähnlichen Organisationen auf Landesebene suchen und pflegen.

2.2.2 Innerverbandliche Aufgaben

Zu den nach innen gerichteten Aufgaben der Landesverbände gehören u.a. die Unterstützung der Regional- und Kontaktgruppen, den Erfahrungsaustausch zwischen den Gruppen ihres Bundeslandes zu fördern, den Bundesvorstand bei der Umsetzung seiner Beschlüsse zu unterstützen und bei der Gründung neuer Gruppen zu helfen.

2.2.3 Zusammenarbeit zwischen Bundesverband und Landesverbänden

Die Landesverbände erfüllen ihre Aufgaben in dem jeweiligen Bundesland in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband. Wechselseitig obliegt es sowohl dem Bundesverband wie den Landesverbänden einen Vertreter zur jeweiligen Delegiertenversammlung einzuladen. Dies beinhaltet u.a. die rechtzeitige Aussendung der Tagungsunterlagen sowie die Zusendung von Protokollen. Die

Landesvorsitzenden sind verpflichtet, den Bundesvorstand über anstehende Landesvorstandssitzungen zu informieren. Ein Vertreter des Bundesvorstandes/ Geschäftsführung hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Protokolle sind unaufgefordert dem Vorstand zuzusenden.

Dem Bundesvorstand und den Landesverbänden obliegt es, sich wechselseitig über Fortbildungsmaßnahmen frühzeitig zu unterrichten und Vertreter einzuladen.

2.3 Finanzregelung

2.3.1 Beitragsanteil

Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt über den Anteil vom Mitgliederbeitragsaufkommen der den Landesverbänden zur Verfügung gestellt wird.

2.3.2 Berichte über Finanzen

Die Landesverbände sind verpflichtet, dem Bundesverband Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und ggf. Prüfungsberichte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2.3.3 Rechenschaft

Zur Erleichterung der Kontrolle und des Abgleichs der Spendenquittungen auf Bundes- und Landesebene sind die Landesverbände verpflichtet, dem Bundesverband **bis zum 28. Februar des nachfolgenden Kalenderjahres** eine Liste der von ihnen im abgelaufenen Kalenderjahr ausgestellten Spendenquittungen vorzulegen.

3. Regelungen für die Landesbeauftragten

3.1 Rechtsstellung der Landesbeauftragten

Die Landesbeauftragten handeln im Namen und im Auftrage des Bundesverbandes.

3.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Landesbeauftragten entsprechen zunächst sinngemäß denen der Landesverbände gem. Ziff. 2.2. Die Landesbeauftragten helfen dem Bundesvorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Bundeslandes.

Darüber hinaus bestehen folgende weitere Aufgaben:

- Organisatorische Unterstützung der Regionalgruppen, Kontaktgruppen und der Gruppen für Jungerkrankte etc. bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- Schaffung der Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches;
- Förderung und Gründung von Regional- und Kontaktgruppen;
- die Gewinnung von Kontaktpersonen;
- Beantragung finanzieller Mittel bei den Krankenkassen und/oder öffentlichen Stellen.

3.3 Regionalleitertagungen

Die Landesbeauftragten organisieren **mindestens 1x jährlich** eine Regionalleitertagung in dem jeweiligen Bundesland. Weitere Sitzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes, falls hierfür eine Erstattung der Fahrt- und Raumkosten beantragt wird.

Zur Sitzung wird **mit einer Frist von 4 Wochen** schriftlich vom Landesbeauftragten eingeladen. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung können als Gäste teilnehmen. Der Bundesvorstand und die Landesbeauftragten unterrichten einander frühzeitig über Fortbildungsmaßnahmen und laden Vertreter beider Seiten dazu ein.

3.4 Rechenschaftsberichte

Die Landesbeauftragten legen auf der jährlich stattfindenden Regionalleitertagung einen Rechenschafts- und Finanzbericht vor. Gleiches gilt für den Tätigkeitsbericht zur gemeinsamen Sitzung mit dem Bundesvorstand.

3.5 Finanzregelungen, Rechnungslegung

Soweit Konten für die Landesbeauftragten bestehen, stellen diese Konten Unterkonten des Bundesverbandes dar. **Die Landesbeauftragten sind zur jährlichen Rechnungslegung bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr verpflichtet.**

3.6 Wahl, Bestätigung, Abberufung, kommissarischer Landesbeauftragter

3.6.1 Wahl des Landesbeauftragten

Der Landesbeauftragte sowie der Stellvertreter werden alle 4 Jahre auf einer Regionalleitertagung durch die teilnehmenden Mitglieder gewählt.

3.6.2 Bestätigung

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand. Diese wird erteilt, wenn:

- alle Voraussetzungen für eine ordentliche Wahl vorgelegen haben,
- die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- mind. die Hälfte der Regionalgruppenleiter eines Bundeslandes mit abgestimmt haben,
- das vorgeschriebene Protokoll und die Teilnehmerliste der Bundesgeschäftsstelle vorgelegt wurden und
- keine in der Person des Gewählten liegende Gründe dagegensprechen.

3.6.3 Abberufung

Ein Landesbeauftragter kann vom Bundesvorstand abberufen werden, wenn er gegen die Interessen der Vereinigung verstößt. Der Entscheidung kann

widersprochen werden. Die Entscheidung ist schwebend wirksam, bis eine abschließende Entscheidung durch die Regionalleitertagung vorliegt.

3.6.4 Kommissarischer Landesbeauftragter

Der Bundesvorstand der dPV kann einen Landesbeauftragten kommissarisch berufen, wenn eine Wahl wegen der Anwesenheit von weniger als 50% der Regionalgruppenleiter nicht durchgeführt werden konnte. Eine Wahl soll dann spätestens innerhalb der nächsten 2 Jahre durchgeführt werden.

Falls innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen keine Bestätigung als Landesbeauftragter durch den Bundesvorstand erfolgen konnte, oder wenn die Wahl nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Zweijahreszeitraums erfolgt ist, kann der Bundesvorstand einen kommissarischen Landesbeauftragten berufen, der bis zur Neuwahl amtiert.

Der Bundesvorstand kann einen kommissarischen Landesbeauftragten jederzeit abberufen.

4. Regelungen für Regionalgruppen

4.1 Rechtsstellung

Regionalgruppen gehören dem Bundesverband der Deutschen Parkinson Vereinigung **als rechtlich unselbstständige Gliederung** an. Die Partner sind wechselseitig an die Satzung des Bundesverbandes und diese Geschäftsordnung gebunden. Sie erfüllen ihre Aufgaben mit dem Landesvorsitzenden bzw. Landesbeauftragten.

4.2 Name der Regionalgruppe

Die Regionalgruppe führt den Namen „Deutsche Parkinson Vereinigung – Regionalgruppe“. Der individuelle Name einer Regionalgruppe leitet sich immer aus einer Bezeichnung des örtlichen Gebietes ihres Betreuungsgebietes ab.

4.3 Aufgaben

Regionalgruppen helfen dem Bundesverband bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele unter Berücksichtigung ihres Betreuungsgebietes.

Hierzu zählen u.a.:

1. Das Beschaffen und Bereithalten individueller Information für alle Menschen, die an verschiedenen Formen der parkinsonbedingten Bewegungsstörungen erkrankt sind und ihre Angehörigen;
2. das Herstellen von Kontakten mit Menschen, die an parkinsonbedingten Bewegungsstörungen leiden;
3. das Ermöglichen von Erfahrungsaustausch und Problemlösungen;
4. die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, jedermann über die Krankheit „Morbus Parkinson“ zu informieren, um die Nachteile für die von der Krankheit

Betroffenen zu vermeiden und Nichtbetroffenen einen sachgerechten Umgang mit Parkinson Patienten zu vermitteln;

5. die Zusammenarbeit mit Ärzten, Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, Behörden und sonstigen Institutionen;
6. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Treffen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Ziele; soziale Aufgaben im Rahmen der Betreuung aller Mitglieder ebenfalls;
7. die Gewinnung neuer Mitglieder und
8. das Beantragen von Finanzmitteln bei Krankenkassen und/oder öffentlichen Mitteln. Entsprechende Anträge können durch die Regionalleiter alleinvertretungsberechtigt gegengezeichnet werden.

4.4 Betreuungsgebiet einer Regionalgruppe

4.4.1 Örtliche Abgrenzung

Für die örtliche Abgrenzung der Betreuungsgebiete von Regionalgruppen gilt:

- Ein Gebiet kann immer nur durch eine Regionalgruppe betreut werden;
- im Bereich von kreisfreien Städten oder Landkreisen kann grundsätzlich nur eine Regionalgruppe gegründet werden;
- die Gebietsgrenzen einer Regionalgruppe können über eine kreisfreie Stadt oder einen Landkreis hinausgehen;
- ein Betreuungsgebiet kann sich über eine Region ausdehnen;
- für eine Abgrenzung nach geografischen Gegebenheiten kann das System der Postleitzahlen (PLZ) der Deutschen Post AG verwendet werden.

Über Ausnahmen und die abschließende räumliche Abgrenzung entscheidet sowohl bei der Gründung einer Regionalgruppe als auch im Streitfall und bei Änderungen der Bundesvorstand – im Benehmen mit dem zuständigen Landesbeauftragten/Landesvorsitzenden.

4.4.2 Teilung eines Betreuungsgebietes bei Teilung einer Regionalgruppe

Bildet sich in einem Betreuungsgebiet eine Kontaktgruppe oder wollen Mitglieder für einen Teilbereich eine weitere Regionalgruppe bilden, so erfolgt dies in Absprache der örtlich Beteiligten unter Einschluss des Landesvorsitzenden bzw. Landesbeauftragten und des Bundesverbandes.

Bei Einvernehmen ist die Abgrenzung der so entstehenden neuen Betreuungsgebiete dem Bundesvorstand schriftlich über die Geschäftsstelle mit allen Angaben der neuen Zuordnung der Mitglieder im bisherigen Gebiet mitzuteilen.

Kann innerhalb der Mitglieder einer bestehenden Regionalgruppe über eine Neugliederung keine Einigkeit erzielt werden, kann jedes Mitglied der Gruppe den

zuständigen Landesvorsitzenden bzw. Landesbeauftragten, ersatzweise den Bundesvorstand anrufen. Kann auch auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, kann der Bundesvorstand eine abschließende Entscheidung treffen.

4.5 Mitglieder

4.5.1 Zugehörigkeit

Mitglieder, die im Betreuungsgebiet einer Regionalgruppe ihren Wohnsitz haben, werden dieser Regionalgruppe - unabhängig davon, ob sie an den Aktivitäten der Gruppe teilnehmen - zugeordnet und haben dort Wahlrecht.

Jedes Mitglied, in dessen Bereich keine Regionalgruppe existiert, kann beantragen, einer Regionalgruppe zugeordnet zu werden.

Jedes Mitglied, das bereits einer Regionalgruppe zugeordnet wurde, kann beantragen, einer anderen Regionalgruppe zugeordnet zu werden. Die Betreuung erfolgt dann individuell durch die aufnehmende Regionalgruppe.

4.5.2 Mitgliederdaten

Der Regionalgruppenleiter erhält zum Stichtag 01. Januar und 01. Juli eines jeden Kalenderjahres eine Liste der Mitglieder mit Wohnsitz im definierten Bezirk. Die Liste enthält Name, Vorname, Ort (Straßenangabe) Mitgliedsnummer, Bankverbindung, Eintrittsdatum.

4.6 Gründung, Anerkennung, vorläufige Anerkennung und Auflösung einer Regionalgruppe

4.6.1 Gründung einer Regionalgruppe

Wird von Mitgliedern die Gründung einer Regionalgruppe geplant, ist das Vorhaben der Geschäftsführung des Bundesverbandes und dem Landesbeauftragten bzw. Landesvorsitzenden mitzuteilen. Gleichzeitig sind Termin und Ort der Gründungsveranstaltung zu benennen. Der Termin für die Gründungsversammlung ist so zu wählen, dass alle Mitglieder der Gruppe vorher schriftlich über das Vorhaben und den Versammlungstermin informiert werden können. Die Geschäftsführung unterstützt das Projekt bei der Vorbereitung und erhält zusammen mit einem Kurzprotokoll über die erfolgte Gründung eine Liste der Mitglieder, die zukünftig der neuen Regionalgruppe angehören sollen.

4.6.2 Anerkennung

Um den Status einer Regionalgruppe der dPV zu erhalten, muss die Gruppe vom Bundesvorstand anerkannt werden. Die Anerkennung wird erteilt, wenn:

- Mindestens 15 Mitglieder aus der Region an der Gründungsveranstaltung teilgenommen haben und über die Leitung der Regionalgruppe abgestimmt haben;

- hierbei sollen vorzugsweise Neumitglieder tätig werden und die Mitglieder, die der neuen Regionalgruppe von anderen, bereits bestehenden Regionalgruppen zugewiesen werden, entsprechend zurückgehalten werden;
- das Gründungsprotokoll einschließlich der Teilnehmerliste der Geschäftsführung vorgelegt wurde und
- in der Gründungsveranstaltung die Wahl eines Regionalgruppenleiters - gemäß den geltenden Regeln erfolgt ist und die ordnungsgemäße Wahl durch die Geschäftsführung bestätigt wurde.

4.6.3 Vorläufige Anerkennung

Kann innerhalb der Gründungsveranstaltung keine Wahl stattfinden, soll die Versammlung dem Bundesvorstand eine kommissarische Leitung vorschlagen. Falls der Bundesvorstand diesem Vorschlag nicht folgt, den Kandidaten nicht beruft und mit ihm eine Anerkennung ausschließt, soll innerhalb von 2 Jahren nach der Gründungsversammlung die Wahl eines Regionalgruppenleiters erfolgen.

4.7 Leitung der Regionalgruppe

4.7.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Regionalgruppenleiters

Dem Regionalgruppenleiter obliegt die Durchführung der in 4.3 definierten Aufgaben; er ist verantwortlich und entscheidungsbefugt für die Kassenführung der Regionalgruppe.

Der Regionalgruppenleiter ist gegenüber dem Bundesvorstand und der Geschäftsführung für die Belange der Regionalgruppe rechenschaftspflichtig. Er ist Ansprechpartner für den Bundesvorstand, den Landesvorsitzenden bzw. Landesbeauftragten und die Geschäftsführung. Aufgaben des Bundesverbandes, die nur mit Hilfe der Regionalgruppenleiter erfüllt werden können, können ihnen insoweit zugewiesen werden. Eventuell entstehende Kosten werden vom Bundesverband erstattet.

4.7.2 Weitere Mitarbeiter in der Regionalgruppenleitung

Die Leitung einer Regionalgruppe ist - im Interesse der Begrenzung ihrer eigenen Arbeitsbelastung und zur Erweiterung der Möglichkeiten für Mitglieder, sich in der Gruppenarbeit zu engagieren und damit die Integration zu fördern - gehalten, weitere Mitarbeiter für die ehrenamtliche Arbeit in der Leitung der Gruppe zu gewinnen.

4.7.3 Wahl des Regionalgruppenleiters

Die einer Regionalgruppe zugehörigen Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Regionalgruppenleiter und Stellvertreter.

Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mind. 30% der einer Regionalgruppe zugeordneten Mitglieder anwesend sind und abstimmen. Davon ausgenommen sind Gründungsversammlungen; dort gelten die Bestimmungen des Abschnittes 4.6. ff.

Sollte innerhalb der Veranstaltung zur Neuwahl eines Regionalleiters die notwendige Mindestzahl von stimmberechtigten Mitgliedern nicht anwesend sein, wird die Sitzung geschlossen und kann zum Wahlvorgang unmittelbar neu eröffnet werden. In diesem Fall gilt die Regelung des 4.7.3 Satz 2 nicht.

Ein Mitglied kann nur in einem Gebiet in die Leitung einer Regionalgruppe gewählt oder kommissarisch berufen werden. Ein Protokoll der Wahl ist dem Landesbeauftragten/ Landesvorsitzenden und dem Bundesverband zuzuleiten. Der Bundesvorstand kann hiervon Ausnahmen beschließen.

4.7.4 Bestätigung der Wahl

Die Wahl einer Regionalgruppenleitung bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand. Die Bestätigung wird erteilt, wenn:

1. Alle Voraussetzungen für eine ordentliche Wahl vorgelegen haben,
2. die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde und mind. 30% der Mitglieder der Regionalgruppe abgestimmt haben,
3. das vorgeschriebene Wahlprotokoll und die Teilnehmerliste der Geschäftsführung vorgelegt wurden und
4. keine in der Person des Gewählten liegende Gründe dagegen sprechen.

4.7.5 Kommissarische Leitung

Der Bundesvorstand kann, um den Bestand der Gruppe zu sichern, eine Regionalgruppenleitung kommissarisch berufen, wenn zum Einladungstermin eine Wahl wegen der fehlenden Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden konnte. Eine Wahl soll dann spätestens innerhalb der nächsten 2 Jahre durchgeführt werden.

Falls innerhalb von 3 Monaten keine Bestätigung der gewählten Regionalgruppenleitung durch den Bundesvorstand erfolgt ist oder die Wahl nicht spätestens 3 Monate nach Ablauf der Zweijahresfrist stattgefunden hat, kann der Bundesvorstand eine kommissarische Regionalgruppenleitung ernennen, die bis zur Neuwahl amtiert.

Der Bundesvorstand kann eine kommissarische Regionalgruppenleitung jederzeit abberufen.

4.7.6 Abberufung von Mitgliedern einer Regionalgruppenleitung

Ein Mitglied einer Regionalgruppenleitung kann vom Bundesvorstand abberufen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Interessen der Vereinigung verstößt. Der Entscheidung kann im Rahmen der allgemeinen Regelungen widersprochen werden. Die Entscheidung des Bundesvorstandes ist solange schwebend wirksam, bis eine abschließende Entscheidung vorliegt.

4.7.7 Auflösung einer Regionalgruppe

Der Bundesvorstand kann für den Fall, dass die bei der Anerkennung erfüllten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, in Abstimmung mit dem zuständigen Landesvorsitzenden bzw. Landesbeauftragten die Auflösung einer Regionalgruppe beschließen.

Im Falle der Auflösung einer Regionalgruppe gehen die finanziellen und sachlichen Mittel auf den Bundesverband über, der in enger Zusammenarbeit mit dem Landesvorsitzenden bzw. Landesbeauftragten über die endgültige Verwendung entscheidet. Eventuelle Auflagen sind zu beachten.

Die Regionalgruppe verliert durch Beschluss des Bundesvorstandes das Recht, den Namen „Deutsche Parkinson Vereinigung - Regionalgruppe“ weiterhin zu führen und Unterlagen des Vereins zu verwenden.

4.8 Finanzielle Regelungen für Regionalgruppen

Die Regionalgruppen regeln die Verwaltung ihrer Mittel im Rahmen der Satzung eigenverantwortlich. Sie erhalten bei der Gründung eine vom Bundesvorstand festgelegte Starthilfe. Ferner erhalten sie einen Teil der Mitgliederbeiträge; die Höhe dieses Anteils legt die Delegiertenversammlung fest.

4.8.1 Spenden und Nachlässe

Spenden, die den Regionalgruppen unmittelbar zufließen, stehen ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Bei Ansprüchen aus letztwilligen Verfügungen ist der Bundesverband unverzüglich zu informieren. Bei Einzelspenden und Legaten, die einer Regionalgruppe zugedacht werden, ist, wenn sie die durchschnittlichen Jahreseinnahmen der Regionalgruppe aus den zurückliegenden 3 Kalenderjahren um das 5-fache übersteigen, der Überschuss an den Bundesverband weiter zu leiten. Über die satzungsgemäße Verwendung dieses Überschusses können mit dem jeweiligen Landesverband/Landesbeauftragten Gespräche geführt werden. Mehrere Einzelspenden eines Spenders werden innerhalb eines Geschäftsjahres zusammengefasst. Auflagen sind zu beachten. Spenden, die der Regionalgruppe zufließen und für die eine Spendenquittung gewünscht wird, sind unverzüglich dem Bundesverband bzw. dem Landesverband nach Höhe, Eingangsdatum, Spender mit Anschrift und, soweit der Spender dies angegeben hat, Spendenzweck zu melden. **Nur der Bundesverband sowie die Landesverbände** sind berechtigt, steuerwirksame Spendenquittungen auszustellen.

4.8.2 Mittelverwendung

Bei der Verwaltung der Mittel sind die sich aus der Gemeinnützigkeit ergebenden Vorschriften unbedingt zu beachten. Eine Verschuldung der Regionalgruppen ist auszuschließen.

4.8.3 Kostenerstattung

Kosten, die dem Leiter der Regionalgruppe oder einem von ihm Beauftragten durch die Benutzung des privaten Telefons und/oder des privaten PKWs entstehen, werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesvorstandes und ggf. der Landesvorstände abgegolten.

4.8.4 Zuschuss

Die Regionalgruppen können beim Bundesverband/Landesverband einen Antrag auf zusätzliche finanzielle Unterstützung stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich mitgeteilt.

4.8.5 Rechnungslegung

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Regionalgruppe sollen fortlaufend monatlich aufgezeichnet werden. Für jedes Geschäftsjahr ist in einer vom Bundesverband vorgegebenen Form ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Leiter der Regionalgruppe zu unterzeichnen ist. Dieser Abschluss mit allen Einnahmen und Ausgaben und sämtlichen Originalbelegen sowie Inventarliste und Vollständigkeitserklärung sind zusammen bis zum 31. März des Folgejahres dem Bundesverband zur Prüfung und Verbleib zuzusenden. Für alle Gegenstände ist eine Inventarliste zu führen, die jährlich zu ergänzen ist.

Eine Kontierung, d.h. eine Verteilung der Kosten auf unterschiedliche Konten, ist nicht vorgesehen.

4.8.6 Anschaffungen über 400 Euro

Bei Anschaffungen über 400 Euro bedarf es der Zustimmung der Geschäftsführung. Diese kann nur aus schwerwiegenden Gründen z.B. Gefährdung der Gemeinnützigkeit, oder Verschuldung verzögert werden. Die Ablehnung ist zu begründen. Erfolgt die Ablehnung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Anschaffungsantrages (z.B. als Email), so gilt die Anschaffung als genehmigt. Alle Anschaffungen - unabhängig von der Höhe des Kaufpreises - gelten als genehmigt, wenn sie überwiegend aus zweckgebundenen Spenden oder Zuschüssen finanziert werden.

4.8.7 Regionalgruppenkonten

Die Konten der Regionalgruppen lauten ausschließlich auf „Deutsche Parkinson Vereinigung – Bundesverband e.V., Regionalgruppe (Ortsbezeichnung) z. Hd. (Name und Anschrift des Regionalgruppenleiters). Kontoinhaber ist der Bundesverband. Vollmacht hat der Regionalgruppenleiter sowie ggf. weitere Personen der jeweiligen Regionalgruppe. Diese Mittel der Regionalgruppe sind ausschließlich auf Giro- und Festgeldkonten zu führen.

4.8.8 Kontosperrung

Der Bundesvorstand ist berechtigt, aus begründetem Anlass geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die satzungsgemäße Verwendung der Gelder sicherzustellen. Dazu erfolgt zunächst eine Abmahnung mit klarer Beschreibung der Verfehlung. Sollte die satzungsgemäße Verwendung der Gelder nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach der Abmahnung weiterhin nicht sichergestellt sein, wird der Vorstand die Sperrung der Konten der Regionalgruppe veranlassen. Alle Verpflichtungen aus der Zeit vor der Abmahnung werden aus dem Guthaben der Konten ohne Diskussion und ohne Verzögerung beglichen.

Eine vorläufige Sperrung der Konten kann auch erfolgen, soweit trotz Aufforderung durch die Geschäftsführung der Regionalgruppenleiter keine Jahresabrechnung vorlegt.

5. Sonderregelung für Stadtstaaten

Hinsichtlich der Organisationsstrukturen in den Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) können in Absprache mit dem Bundesvorstand abweichende Regelungen getroffen werden.

6. Kontaktgruppen

6.1 Zweck und Gründung einer Kontaktgruppe

Mitglieder können sich zur Vorbereitung der späteren Gründung einer Regionalgruppe in zeitlich begrenzten, losen örtlichen Gruppen, den Kontaktgruppen, zusammenschließen, wenn dazu wegen der großen Entfernung zu den Veranstaltungsorten der Regionalgruppe, der sie angehören, oder wegen anderer triftiger Gründe, ein Bedarf besteht.

Die Gründung erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstandes in Abstimmung mit dem Landesvorsitzenden bzw. Landesbeauftragten und ggf. unter Mitwirkung benachbarter Regionalgruppen. Gleiches gilt für die Auflösung einer Kontaktgruppe.

6.2 Name der Kontaktgruppe, Tätigkeitsgebiet

Die Kontaktgruppen führen den Namen: „Deutsche Parkinson Vereinigung – Kontaktgruppe“.

Der Name der Gruppe leitet sich aus der geografischen Bezeichnung und/oder den Postleitzahlen des Gebietes her, in dem die Regionalgruppe tätig ist.

Bei der Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes der Kontaktgruppe soll eine Überschneidung mit den Gebieten anderer Regionalgruppen und Kontaktgruppen vermieden werden.

6.3 Aufgaben

Die Aktivitäten einer Kontaktgruppe können denen einer Regionalgruppe entsprechen. Sie sollen insbesondere mit dem Ziel, eine Regionalgruppe aus

Betroffenen und Angehörigen aufzubauen, mit der Übernahme von Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog der Regionalgruppen gem. Ziff. 4.3 beginnen.
Die Kontaktgruppen sind gehalten, eine Regionalgruppe zu gründen.

6.4 Umwandlung

Besteht eine Kontaktgruppe in ihrem festen Mitgliederstamm aus einer Mindestzahl von 15 Mitgliedern und steht eine geeignete Person für die Leitung zur Verfügung, wird die Kontaktgruppe durch Beschluss des Bundesvorstandes in eine Regionalgruppe umgewandelt. Der Beschluss wird zwischen Bundesverband und zuständigem Landesvorsitzenden/ Landesbeauftragten vorher abgestimmt.

6.5 Mitgliedschaft in einer Kontaktgruppe

Die Regelung zur Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe gilt entsprechend für die Kontaktgruppe.

6.6 Leitung der Kontaktgruppe

In Abstimmung zwischen dem Landesvorsitzenden bzw. Landesbeauftragten und dem Bundesverband wird der Leiter einer Kontaktgruppe bestimmt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und muss ordentliches Mitglied der dPV sein.

6.7 Finanzielle Regelungen

6.7.1 Verwendung der Mittel

Die Kontaktgruppen regeln die Verwaltung ihrer Mittel eigenverantwortlich. Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist dem Bundesvorstand entsprechend den Regionalgruppen gegenüber nachzuweisen.

6.7.2 Starthilfe

Die Kontaktgruppen erhalten vom Bundesverband eine vom Bundesvorstand festgelegte Starthilfe, deren Verwendung nachzuweisen ist, bevor weitere Mittel beantragt werden können. Bei Umwandlung der Kontaktgruppe in eine Regionalgruppe stellt der Bundesverband ggf. einen weiteren, angemessenen Anteil als Starthilfe zur Verfügung.

6.7.3. Spenden

Für Spenden, die einer Kontaktgruppe unmittelbar zufließen, gelten die Bestimmungen von Ziff. 4.8.2 ff entsprechend.

Die Verwendung von Spenden und Legaten in Höhe von mehr als 2.000 Euro ist mit dem Bundesverband und dem Landesvorsitzenden bzw. dem Landesbeauftragten abzustimmen.

7. Gruppen Jungerkrankter

Mitglieder, die im jüngeren Alter von Morbus Parkinson betroffen sind und deren Angehörige, werden der nächsten Regionalgruppe oder Kontaktgruppe zugeordnet, unabhängig davon, dass gem. §.5.4 der Bundessatzung auf überregionaler Basis Kontaktgruppen für Jungerkrankter bestehen.

Die Aktivitäten der einzelnen Kontaktgruppen Jungerkrankter werden von einem Bundesbeauftragten koordiniert. Eine mögliche anteilige Finanzierung erfolgt durch den Bundesverband.

Bei der Verwaltung der Finanzen wird auf die Ziff. 4.4 ff dieser GO und für die Weitergabe personenbezogener Daten auf Ziff. 1.5.3 dieser GO verwiesen.

8. Gruppen THS, MSA und PSP Patienten

Mitglieder der dPV, die aufgrund ihrer Symptomatik stimuliert worden sind, an der Multisystem-Atrophie oder der Progressiven Para-Supranukleären-Blickparese leiden und deren Angehörige werden der nächstgelegenen Regionalgruppe bzw. Kontaktgruppe zugeordnet, unabhängig davon, dass gem. § 5.5 der Bundessatzung auf überregionaler Basis Gruppen für THS, MSA und PSP Patienten bestehen.

Die Aktivitäten der einzelnen Gruppen werden von einem Bundesbeauftragten koordiniert. Eine mögliche anteilige Finanzierung erfolgt durch den Bundesverband. Bei der Verwaltung der Finanzen wird auf den Abschnitt 4.8 dieser GO und für die Weitergabe personenbezogener Daten auf Ziff. 1.5.3 dieser GO verwiesen.

9. Schlussbestimmung

Lt. Beschluss der Delegiertenversammlung der Deutschen Parkinson Vereinigung – Bundesverband e.V. – am.13. September 2014 in Kassel (zuletzt geändert durch die Delegiertenversammlung vom 23. Oktober 1998, tritt diese Geschäftsordnung am 13. September 2014 in Kraft.

Neuss, 13. September 2014

Vorbildlicher Einsatz für andere Hertie-Preis für Engagement und Selbsthilfe 2015 ausgeschrieben

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung verleiht im Jahr 2015 zum 24. Mal den Hertie-Preis für Engagement und Selbsthilfe. Der Preis zeichnet vorbildliche Aktivitäten von Selbsthilfegruppen und sehr engagierten Menschen im Bereich der Multiplen Sklerose und der neurodegenerativen Erkrankungen aus.

So eine Erkrankung stellt die Betroffenen vor emotionale und praktische Herausforderungen, die im Austausch mit anderen oft besser bewältigt werden können. Aktivitäten von und mit Gleichgesinnten helfen vielen dabei, neuen Mut zu fassen und den Alltag besser zu bewältigen.

Mit ihrem Preis würdigt die Hertie-Stiftung Aktionen, die kreativ, ungewöhnlich oder durch einen besonderen Zusammenschluss von unterschiedlichen Menschen geprägt sind. Die Größe des Projekts ist dabei weniger entscheidend als der Einsatz der Akteure. Unter den bisherigen Preisträgern ist z.B. eine Journalistin, die einen MS-Podcast produziert. Oder eine Gruppe Studenten, die gemeinsam mit Parkinson-Erkrankten ein trainierendes Videospiel entwickelt hat. Prämierte Hertie-Preis-Aktionen schauen über den Tellerrand, machen anderen Betroffenen Mut, bauen Vorurteile ab und schaffen idealerweise Aufmerksamkeit.

Der Hertie-Preis für Engagement und Selbsthilfe ist mit 25.000 Euro dotiert und wird in der Regel auf mehrere Preisträger verteilt. Bewerbungen sind bis zum 10. April 2015 formlos und gerne per E-Mail an die Hertie-Stiftung zu richten. Enthalten sein sollten in folgender Reihenfolge:

1. Name und Adresse der vorgeschlagenen Person oder Gruppe (mit Ansprechpartner)
2. Beschreibung der Aktivität und besonderen Leistung der Gruppe / der Person mit Betonung des ungewöhnlichen Charakters
3. Vorgesehener Verwendungszweck des Preisgeldes
4. maximal zwei Referenzen für den Vorschlag (z.B. Befürwortungsschreiben von Vereinsvorsitzenden, Politikern, Geistlichen etc.)
5. maximal zwei Berichte über die vorgeschlagene modellhafte Aktivität oder die Person (Zeitungsberichte, Tätigkeitsberichte etc.)

Selbstbewerbungen sind möglich. Die Mitgliedschaft in einer Selbsthilfe-Vereinigung ist nicht Voraussetzung für die Bewerbung und erfüllt alleine nicht die Preiskriterien.

Über die Vergabe des Preises entscheidet eine unabhängige, von der Hertie-Stiftung eingesetzte Jury, die selbst Vorschläge einbringen kann. Die Preisverleihung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte.

Weitere Informationen zu den Preisträgern der Vorjahre gibt es unter www.ghst.de/hertie-preis

Gemeinnützige Hertie-Stiftung
Dr. Eva Koch
Leiterin Multiple-Sklerose-Projekte
Grüneburgweg 105
60323 Frankfurt
Tel.: 069 – 660 756 161
Fax: 069 – 660 756 7161
E-Mail: KochE@ghst.de

Der Arbeitsbereich Neurowissenschaften ist eines von vier Themenfeldern, in denen die Hertie-Stiftung tätig ist. Zahlreiche Förderprojekte beschäftigen sich mit der Erforschung und Behandlung neurologischer Erkrankungen wie z.B. Multiple Sklerose, Alzheimer und Parkinson und machen Hertie zum größten privaten Förderer der Hirnforschung in Deutschland. Das von der Stiftung gegründete Hertie-Institut für klinische Hirnforschung zählt darüber hinaus zu den führenden Einrichtungen in Europa, in denen Forschungsergebnisse möglichst schnell in neue Behandlungsstrategien umgesetzt werden. Doch neben der Forschung stellt auch die Unterstützung bereits erkrankter Menschen ein wichtiges Handlungsfeld dar. So kooperiert die Hertie-Stiftung mit Organisationen und Verbänden wie z.B. der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG), unterstützt Betroffene in Not und fördert ehrenamtliches Engagement.



Deutsche Parkinson
Vereinigung e.V.
Bundesverband

Moselstraße 31
41464 Neuss

Telefon: 02131 740270 (8-14Uhr)
Telefax: 02131 45445

Internet: www.parkinson-vereinigung.de
eMail: bundesverband@parkinson-mail.de

1. Vorsitzende: Magdalene Kaminski
Geschäftsführer: RA F.-W. Mehrhoff
Schirmherrin: Heide Keller

Bankverbindung:
Volksbank Düsseldorf Neuss eG
KontoNr.: 555 555 555
BLZ: 301 602 13
IBAN: DE34 3016 0213 0555 5555 55
SWIFT-BIC: GENODED1DNE
Neuss den 02.02.2015
Me/Po

dPV e.V. · Moselstraße 31 · 41464 Neuss

**An alle
Regionalleiter/ -innen
Gruppen Jungerkrankter
Landesvorsitzenden/ Landesbeauftragten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der letzten Delegiertenversammlung 2014 wurde die neue Geschäftsordnung als Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Strukturen der dPV verabschiedet. Offensichtlich haben einige von Ihnen die Neufassung nicht erhalten. Wir bitten dies zu entschuldigen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen ein Kopierexemplar und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen


(Geschäftsführer)

Anlage